

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
in seiner geänderten Fassung**

Vom 12. Oktober 2016

Das Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in seiner durch das Protokoll vom 27. Mai 2010 zur Änderung des Übereinkommens geänderten Fassung (BGBl. 2015 II S. 966, 967, 986) wird nach Artikel 28 Absatz 3 des Übereinkommens in Verbindung mit Artikel IX Absatz 3 des Protokolls für

Andorra* am 1. Dezember 2016
nach Maßgabe von Vorbehalten gemäß Artikel 30 sowie von Erklärungen
gemäß Artikel 4 Absatz 3 und gemäß Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkom-
mens

Israel* am 1. Dezember 2016
nach Maßgabe von Vorbehalten gemäß Artikel 30 sowie einer Erklärung
gemäß Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens

Liechtenstein* am 1. Dezember 2016
nach Maßgabe von Vorbehalten gemäß Artikel 30 sowie von Erklärungen
gemäß Artikel 4 Absatz 3 und gemäß Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkom-
mens

Samoa* am 1. Dezember 2016
nach Maßgabe von Vorbehalten gemäß Artikel 30 des Übereinkommens

Schweiz* am 1. Januar 2017
nach Maßgabe von Vorbehalten gemäß Artikel 30 sowie von Erklärungen
gemäß Artikel 4 Absatz 3 und gemäß Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkom-
mens

Senegal* am 1. Dezember 2016
nach Maßgabe von Vorbehalten gemäß Artikel 30 des Übereinkommens

St. Kitts und Nevis* am 1. Dezember 2016
nach Maßgabe von Vorbehalten gemäß Artikel 30 sowie von Erklärungen
gemäß Artikel 4 Absatz 3 und gemäß Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkom-
mens

St. Vincent und die Grenadinen* am 1. Dezember 2016
nach Maßgabe von Vorbehalten gemäß Artikel 30 sowie von Erklärungen
gemäß Artikel 4 Absatz 3 und gemäß Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkom-
mens

Uruguay* am 1. Dezember 2016
nach Maßgabe von Vorbehalten gemäß Artikel 30 des Übereinkommens

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. Juli 2016 (BGBl. II S. 1010).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen und zu dem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Das Gleiche gilt für die Angaben zu den Anlagen A, B und C zu dem Übereinkommen. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar.

Berlin, den 12. Oktober 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Guido Hildner